

Schulkonten

Durch die neu geschaffene **Teilrechtsfähigkeit** von Schulen (siehe Wiener Schulgesetz §80) wurde eine Möglichkeit geschaffen, die Abwicklung auf dem Konto zu vereinfachen. Das Konto ist, so man dem Umstieg zugestimmt hat, nunmehr kein Konto der MA56 mehr, sondern ein Schulkonto, auf dem die Schulleitung zeichnungsberechtigt ist. Die von der MA56 überwiesenen Geldbeträge sind sogenannte Zweckzuschüsse für die Schule.

Die wesentlichen Vorteile kurz zusammengefasst:

- Kein kompliziertes Prozedere mehr bei Auslandsrechnungen. Abwicklung erfolgt wie bei allen anderen Rechnungen.
- Keinerlei Einschränkung, welche Gelder auf dem Konto liegen. Abwicklung von Schulveranstaltungen, ... über das Schulkonto möglich.
- Keine Aufgliederung in unterschiedliche Verrechnungsarten (Post 400, 425, ...) mehr.
- Volle Freiheit bei der Firmenauswahl.
- Geringwertige Wirtschaftsgüter müssen nicht mehr extra angeführt werden.
- Keine unangemeldeten Kassaprüfungen durch die MA56. Allerdings kann auf Antrag des Schulforums die Bildungsdirektion die widmungsgemäße Verwendung der Geldmittel überprüfen.

„Haftung“. Diesbezüglich ist die Aussendung der MA56 vom Mai 2019 sehr eindeutig: *„Bei ordnungsgemäßer Verwendung der zur Verfügung gestellten Zweckzuschüsse gelten auch in Zukunft dieselben Maßstäbe bezüglich Sorgfalt und Haftung, es besteht somit für die Schulleiterinnen bzw. Schulleiter keine andere Haftung als bisher.“*